

180.1

Kirchengesetz (KiG)

(vom 9. Juli 2007)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 31. Mai 2006¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. Februar 2007,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Gegenstand	§ 1. Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung sowie die Grundzüge der Organisation der Evangelisch-reformierten Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden, der Römisch-katholischen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinden sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde als Körperschaften des öffentlichen Rechts.
Begriffe	§ 2. In diesem Gesetz bedeuten: 1. Kantonale kirchliche Körperschaften: a. die Evangelisch-reformierte Landeskirche, b. die Römisch-katholische Körperschaft, c. die Christkatholische Kirchgemeinde. 2. Kirchenordnungen: die Verfassungen der kantonalen kirchlichen Körperschaften. 3. Direktion: die für die Beziehungen zu den Kirchen zuständige Direktion des Regierungsrates.
Mitgliedschaft	§ 3. ¹ Als Mitglied einer kantonalen kirchlichen Körperschaft und einer Kirchgemeinde gilt jede Person, die a. nach der jeweiligen kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist, b. in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat und c. nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat. ² Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen.

§ 4. ¹ Der Kanton und die kantonalen kirchlichen Körperschaften arbeiten partnerschaftlich zusammen.

² Der Kanton verkehrt mit den kantonalen kirchlichen Körperschaften in der Regel über deren Exekutiven.

³ Er gibt den kantonalen kirchlichen Körperschaften und den Kirchen Gelegenheit zur Stellungnahme bei Geschäften, die sie betreffen.

⁴ Die Universität gibt dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche Gelegenheit, zu Berufungsanträgen der Theologischen Fakultät Stellung zu nehmen.

Zusammenarbeit zwischen Kanton und kantonalen kirchlichen Körperschaften

2. Abschnitt: Grundzüge der Organisation

A. Kantonale kirchliche Körperschaften

§ 5. ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften organisieren sich im Rahmen des kantonalen Rechts autonom.

Autonomie

² Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest.

³ Wo die kantonalen kirchlichen Körperschaften keine eigenen Bestimmungen erlassen, wenden sie das kantonale Recht sinngemäss an.

§ 6. ¹ Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus. Er nimmt deren Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnis.

Aufsicht

² Der Regierungsrat übt die staatliche Aufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus.

³ Er prüft die Kirchenordnungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen und genehmigt sie.

§ 7. ¹ Die Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind:

Organe

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchensynode als Legislative,
- b. der Kirchenrat als Exekutive und
- c. die Rekurskommission als Judikative.

² Die Organe der Römisch-katholischen Körperschaft sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Synode als Legislative,
- b. der Synodalrat als Exekutive und
- c. die Rekurskommission als Judikative.

³ Die Christkatholische Kirchgemeinde verfügt über die Organe einer Kirchgemeinde gemäss § 11.

Gebiets-
einteilung

§ 8. ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften sind mit Ausnahme der Christkatholischen Kirchgemeinde in Kirchgemeinden eingeteilt.

² Sie können überdies kirchliche Regionen oder Bezirke bilden.

Finanzausgleich

§ 9. Die kantonalen kirchlichen Körperschaften sorgen mit einem Finanzausgleich für eine ausgewogene Steuerbelastung unter ihren Kirchgemeinden.

B. Kirchgemeinden

Bestand

§ 10. ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften regeln die Zuständigkeit für die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung von Kirchgemeinden.

² Die Exekutiven der kantonalen kirchlichen Körperschaften genehmigen Gebietsveränderungen von Kirchgemeinden.

³ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften legen ihre Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung fest.

Organisation
und Aufsicht

§ 11. ¹ Die Organe der Kirchgemeinden sind:

- a. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- b. die Kirchenpflege als Exekutive und
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

² Die Kirchgemeinden organisieren sich im Rahmen dieses Gesetzes und der Kirchenordnung selbstständig.

³ Jede Kirchgemeinde erlässt eine Kirchgemeindeordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat beziehungsweise den Synodalarat.

⁴ Die Kirchgemeinden stehen unter der Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates, soweit sie staatliches Recht anwenden.

Kirchenpflege

§ 12. ¹ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Die Pfarrerinnen und Pfarrer können nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein.

³ Die Kirchenordnungen regeln die Teilnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinden an den Sitzungen der Kirchenpflege.

§ 13. ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrerrinnen beziehungsweise Pfarrer auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren. Pfarrwahl

² Vorbehalten bleiben jene Pfarrstellen, für welche die Kirchenordnungen ein besonderes Besetzungsverfahren vorsehen.

³ Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl der Pfarrerrinnen beziehungsweise Pfarrer richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

⁴ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen für die Amtsausübung richten sich nach dem Recht der kantonalen kirchlichen Körperschaften beziehungsweise der Kirchen.

§ 14. Die Kirchgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden Anspruch auf die unentgeltliche Benützung von öffentlichen Schulräumen für den kirchlichen Jugendunterricht. Benützung von Schulräumen

§ 15. ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihre Kirchgemeinden erhalten aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde und den Registern der Schulgemeinden unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder beziehungsweise zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen. Zugang zu Personendaten

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Meldepflicht für Kinder, deren Zugehörigkeit zu einer anerkannten kirchlichen Körperschaft oder zu einer anerkannten jüdischen Gemeinde sich nicht auf Grund der elterlichen Verhältnisse ergibt.

§ 16. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer der anerkannten kirchlichen Körperschaften haben Anspruch auf Zulassung zur Seelsorge in Einrichtungen des Kantons und der Gemeinden wie in Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen. Zulassung zur seelsorgerischen Tätigkeit

§ 17. Auf die Kirchgemeinden sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes³ sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Organisationsordnungen der kantonalen kirchlichen Körperschaften. Anwendung des Gemeindegesetzes

C. Rechtsschutz

§ 18. ¹ Anordnungen von kirchlichen Behörden sind bei den staatlichen Organen anfechtbar, soweit sie sich unmittelbar auf kantonales Recht stützen.

² Im Übrigen gewährleisten die kantonalen kirchlichen Körperschaften einen dem kantonalen Recht gleichwertigen Rechtsschutz. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁷ und den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes³.

³ Entscheide kirchlicher Behörden können letztinstanzlich an die Rekurskommission oder, sofern die Kirchenordnung dies nicht vorsieht, an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Ausgenommen ist die gerichtliche Beurteilung kultischer Fragen. Bei Entscheidungen mit vorwiegend politischem Charakter kann die Kirchenordnung den Weiterzug an die Rekurskommission oder das Verwaltungsgericht ausschliessen.

3. Abschnitt: Finanzen

A. Staatliche Leistungen

Kostenbeiträge

§ 19. ¹ Der Kanton bewilligt mit einem Globalbudget Kostenbeiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften.

² Er unterstützt mit den Kostenbeiträgen ihre Tätigkeiten mit Bedeutung für die ganze Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur.

³ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften erhalten Kostenbeiträge, wenn sie eigene Programme zur Erbringung von Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung erstellen.

⁴ Sie legen die Tätigkeitsprogramme für eine Dauer von jeweils sechs Jahren fest. Die Direktion wird dazu angehört.

⁵ Beiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften auf Grund anderer rechtlicher Grundlagen bleiben vorbehalten.

Gesamtbetrag
der Kosten-
beiträge

§ 20. ¹ Der Kantonsrat setzt mit einem Rahmenkredit den Gesamtbetrag der Kostenbeiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften jeweils für eine Beitragsperiode von sechs Jahren fest. Der Regierungsrat entscheidet über die jährliche Aufteilung des Rahmenkredits.

² Ausgehend vom Betrag, der in den Übergangsbestimmungen für die erste Beitragsperiode festgelegt ist, orientiert sich der Gesamtbetrag für die Kostenbeiträge an der Gesamtzahl der Mitglieder der kantonalen kirchlichen Körperschaften am Ende der jeweils vorhergehenden Beitragsperiode.

³ Bei der Festsetzung des Gesamtbetrags werden sowohl die Tätigkeitsprogramme für die laufende als auch jene für die folgende Periode, die diesbezügliche Berichterstattung sowie die Entwicklung der Teuerung berücksichtigt.

§ 21. ¹ Die Direktion bewilligt den einzelnen kantonalen kirchlichen Körperschaften ihre jährlichen Anteile an den Kostenbeiträgen für eine Beitragsperiode von sechs Jahren.

Anteile für die einzelnen kirchlichen Körperschaften

² Die Anteile der kantonalen kirchlichen Körperschaften werden als jährliche Pauschalbeiträge ausgerichtet und nach der Anzahl ihrer Mitglieder bemessen.

³ Weisen die Tätigkeitsprogramme der kantonalen kirchlichen Körperschaften Unterschiede auf, deren Umfang erheblich vom Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen abweicht, können die Tätigkeitsprogramme bei der Berechnung der entsprechenden Anteile berücksichtigt werden.

§ 22. ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften berichten der Direktion jeweils auf das Ende einer Beitragsperiode über die Verwendung der Kostenbeiträge und über die Auswirkungen und die Wirksamkeit des durchgeführten Tätigkeitsprogramms.

Bericht-
erstattung

² Die Direktion kann die Evaluation einzelner Punkte der Tätigkeitsprogramme verlangen. Der Kanton beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten einer solchen Evaluation.

³ Nicht ausgeschöpfte Kostenbeiträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.

§ 23. ¹ Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verteilung der Anteile an den Kostenbeiträgen an die kantonalen kirchlichen Körperschaften entscheidet der Regierungsrat.

Rechtsschutz

² Rekursentscheide des Regierungsrates können von den kantonalen kirchlichen Körperschaften mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁷.

§ 24. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten zu den Kostenbeiträgen sowie zur Festlegung der Anteile der kantonalen kirchlichen Körperschaften.

Ausführungs-
bestimmungen

B. Steuern natürlicher und juristischer Personen

§ 25. ¹ Die Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen nach Massgabe des Steuergesetzes¹⁰ die Kirchensteuer.

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung dieser Steuererträge legen die kantonalen kirchlichen Körperschaften gesamthaft Rechenschaft ab.

³ Im Übrigen bestimmen die kirchlichen Körperschaften selbstständig über die Verwendung der Steuererträge.

C. Kirchliche Liegenschaften im Eigentum des Kantons

§ 26. ¹ Das Grossmünster sowie die Klosterkirchen Kappel und Rheinau stehen im Eigentum des Kantons.

² Die Benutzung erfolgt mit Bezug auf

- a. das Grossmünster und die Klosterkirche Kappel auf Grund von Verträgen zwischen dem Kanton und der Evangelisch-reformierten Landeskirche,
- b. die Klosterkirche Rheinau auf Grund eines Vertrages zwischen dem Kanton und der Römisch-katholischen Körperschaft.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach § 82 lit. k des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁷.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**A. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

Aufhebung

§ 27. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 und das Gesetz über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963 aufgehoben.

Änderung

§ 28. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

B. Übergangsbestimmungen

§ 29. ¹ Der Gesamtbetrag der an die kantonalen kirchlichen Körperschaften zu entrichtenden Kostenbeiträge beträgt für die erste Beitragsperiode 50 Mio. Franken pro Jahr. Gesamtbetrag der Kostenbeiträge

² Die erste Beitragsperiode dauert vier Jahre. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Falle des Inkrafttretens während des Jahrs am 1. Januar des Folgejahrs.

§ 30. ¹ Auf den Beginn der ersten Beitragsperiode wird der Gesamtbetrag der nach bisherigem Recht für die Besoldung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer aufzuwendenden Mittel festgestellt. Die Differenz zwischen diesem Betrag und den für die erste Beitragsperiode jährlich zu entrichtenden Kostenbeiträgen an die Evangelisch-reformierte Landeskirche wird innert vier Jahren auf null reduziert. Angleichung der Kostenbeiträge

² Die Reduktion erfolgt linear in vier Schritten jeweils auf den Beginn eines neuen Jahres.

§ 31. Bestehende Verträge zwischen den kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Versicherungskasse für das Staatspersonal werden durch den Erlass dieses Gesetzes nicht berührt. Berufliche Vorsorge

§ 32. ¹ Pfarrliegenschaften und Kirchen, die sich im Eigentum des Kantons befinden, werden innert einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist ins Eigentum der entsprechenden Kirchgemeinden übertragen. Übertragung kirchlicher Liegenschaften

² Ausgenommen sind die unter § 26 dieses Gesetzes aufgeführten Kirchen.

³ Die Übertragung von Pfarrliegenschaften erfolgt mit einer kapitalisierten Abfindung für die Ablösung der Unterhaltungspflicht. Die Modalitäten zur Übertragung von Kirchen werden im Einzelfall festgelegt.

§ 33. Die Amtsdauer der von den Stimmberechtigten, vom Regierungsrat und vom Kirchenrat gewählten Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer endet im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Das **Gemeindengesetz** vom 6. Juni 1926³:

A. Gemeinde-
einteilung

§ 1. ¹ Die Gemeinden werden eingeteilt in politische Gemein-
den, Primarschulgemeinden und Schulgemeinden der Oberstufe.

² Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner die
noch bestehenden Zivilgemeinden.

B. Veränderun-
gen in der
Gemeinde-
einteilung

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Grenzveränderungen zwischen politischen Gemeinden haben,
soweit nichts anderes bestimmt wird, eine entsprechende Ände-
rung der Grenzen der übrigen Gemeindearten zur Folge.

I. Grenz-
veränderungen

Abs. 4 unverändert.

§ 5 wird aufgehoben.

III. Zweck-
verbände

§ 7. Abs. 1 unverändert.

² Zweckverbände können, wenn es für die Lösung von Ge-
meindeaufgaben notwendig ist, auch gegen den Willen einzelner
Gemeinden geschaffen werden, und zwar Verbände von poli-
tischen Gemeinden durch Beschluss des Kantonsrates und Ver-
bände von Schul- und Zivilgemeinden durch Beschluss des Regie-
rungsrates.

Abs. 3 unverändert.

4. Änderung
von Gemeinde-
namen

§ 13 a. Über die Änderung von Gemeindennamen entscheidet
der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates und auf Ersuchen
der Gemeinde.

Rechte
der religiösen
Gemeinschaften

§ 39 a. ¹ Das Recht der von der Verfassung² anerkannten
kirchlichen Körperschaften beziehungsweise der von der Verfas-
sung² anerkannten jüdischen Gemeinden auf Angaben aus dem
Einwohnerregister richtet sich nach § 15 des Kirchengesetzes⁸
beziehungsweise § 7 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen
Gemeinden⁹.

Abs. 2 unverändert.

- § 45. Abs. 1 unverändert. D. Vorsteher-
schaft
- ² Schul- und Zivilgemeinden sowie die Bürgerschaft können durch Gemeindebeschluss die Leitung ihrer Versammlung dem Präsidenten der politischen Gemeinde übertragen, sofern er dem betreffenden Gemeindeverband angehört. 1. Leitung
- § 58. ¹ Jede Gemeindebehörde wählt einen Schreiber. Der Präsident einer Behörde kann nicht ihr Schreiber sein. Schulpflegen, Fürsorgebehörden und Zivilvorsteherschaften können mit Einwilligung des Gemeinderates dieses Amt dem Gemeindeschreiber übertragen. 4. Schreiber
- Abs. 2 unverändert.
- § 80 wird aufgehoben.
- § 83 a. ¹ Jede politische Gemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission von mindestens fünf Mitgliedern für die Überwachung des Finanzhaushalts. Die Kommission ist mit Ausnahme der Kirchgemeinden auch für alle übrigen im Gebiet der politischen Gemeinde bestehenden Gemeinden zuständig. VI. Rechnungs-
prüfungs-
kommission
- ² Für die Behandlung der Rechnungen der Bürgerschaft sind die Mitglieder mit Bürgerrecht der Gemeinde zuständig. Sind in der Kommission weniger als fünf solche Mitglieder, nimmt die Bürgerschaft eine Ergänzungswahl vor.
- ³ Umfasst eine Schulgemeinde Gebietsteile mehrerer politischer Gemeinden, bestimmt die Gemeindeversammlung zu Beginn jeder Amtsdauer, welche Rechnungsprüfungskommission zuständig ist.
- Abs. 4 unverändert.
- § 115 b wird aufgehoben.
- § 116. Abs. 1–3 unverändert. A. Voraus-
setzungen
- Abs. 4 wird aufgehoben.
- Abs. 5 wird zu Abs. 4.
- § 131. Abs. 1–3 unverändert. G. Gemeinde-
verbindungen
- Abs. 4 wird aufgehoben.
- § 141. Abs. 1 und 2 unverändert. A. Aufsichts-
recht
- ³ Vorbehalten bleiben die den Schulbehörden des Bezirkes und des Kantons zugewiesenen besonderen Aufsichtsbefugnisse. I. Bezirksrat
1. Aufgabe

Anhang:**Verzeichnis der Gemeinden des Kantons Zürich**

Aufhebung der Aufzählung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, der französischen Kirchgemeinschaften, der römisch-katholischen Kirchgemeinden und der christkatholischen Kirchgemeinde.

b. Das **Gesetz über die politischen Rechte** vom 1. September 2003⁴:

b. Voraussetzungen

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Bei bürgerlichen Angelegenheiten ist zudem die Zugehörigkeit zum betreffenden Gemeinwesen erforderlich.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Kreiswahlvorsteherschaft

§ 13. Bei der Wahl des Kantonsrates unterstützen die Kreiswahlvorsteherschaften die wahlleitende Behörde.

Delegation von Aufgaben

§ 18. Abs. 1 unverändert.

² Bei kantonalen kirchlichen Wahlen und Abstimmungen sowie bei Wahlen in die Behörden der kirchlichen Bezirke oder Regionen können die Aufgaben der wahlleitenden Behörde dem Kanton beziehungsweise dem entsprechenden Bezirk übertragen werden.

³ Die politischen Gemeinden, die Bezirke oder der Kanton sind verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 31. Abs. 1 unverändert.

² Kein Amtszwang besteht bei Vollämtern und bei kommunalen Ämtern, wenn die Amtsträgerin oder der Amtsträger nicht in der Gemeinde wohnt.

Abs. 3 unverändert.

Ordentliche Amtsdauer

§ 32. ¹ Für die Richterinnen und Richter, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter und die Geschworenen beträgt die Amtsdauer sechs Jahre, für die Mitglieder der übrigen Organe vier Jahre.

Abs. 2 und 3 unverändert.

- § 36. ¹ Über die vorzeitige Entlassung entscheidet: b. Entscheid
- lit. a unverändert;
- lit. b wird aufgehoben;
- lit. c und d werden zu lit. b und c.
- Abs. 2 unverändert.
- § 39. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: Wahlorgan,
Wahlform
- a. die beiden Mitglieder des Ständerates, die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, a. Organe des Kantons und des Bezirks
- b. den Statthalter oder die Statthalterin, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksamtes, die Mitglieder der Bezirksschulpflege, der Bezirksgerichte und der Staatsanwaltschaften,
- lit. c unverändert.
- § 40. ¹ In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt: b. Kommunale Organe in Versammlungsgemeinden
- lit. a und b unverändert;
- c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:
- erster Spiegelstrich wird aufgehoben;
- weitere Spiegelstriche unverändert.
- Abs. 2 unverändert.
- § 43. ¹ Die Mitglieder der Organe werden im Gebiet des Gemeinwesens gewählt, für das sie zuständig sind. Vorbehalten bleiben abweichende Wahlkreiseinteilungen für die Wahl des Kantonsrates. Wahlkreise
- Abs. 2 unverändert.
- § 113. ¹ Bei Neuwahlen und Bestätigungswahlen der Pfarrer beziehungsweise Pfarrerinnen ist die Kirchenpflege die wahlleitende Behörde. Pfarrwahlen
a. Wahlleitende Behörde
- Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- § 114 wird aufgehoben.
- § 115. Die kantonalen kirchlichen Körperschaften regeln die Unvereinbarkeit und die vorzeitige Entlassung in ihren Kirchenordnungen. b. Unvereinbarkeit und vorzeitige Entlassung

c. Neuwahl von
Gemeindepfarr-
erinnen bezie-
hungsweise Ge-
meindepfarrern

§ 116. ¹ Die Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrerrinnen beziehungsweise Pfarrer auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren.

² Die Kirchenordnung bestimmt, ob die Wahl der Pfarrerrinnen beziehungsweise Pfarrer durch die Kirchgemeindeversammlung oder durch die Urne erfolgen soll. Sie kann diesen Entscheid auch den Kirchgemeinden zur Regelung in der Kirchgemeindeordnung übertragen.

³ Die während einer Amtsperiode gewählten Pfarrerrinnen beziehungsweise Pfarrer sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

⁴ Das weitere Verfahren bei Neuwahlen von Pfarrerrinnen beziehungsweise Pfarrern wird durch die Kirchenordnung geregelt.

d. Stille
Bestätigungs-
wahl

§ 117. ¹ Die Kirchenpflege beschliesst vor Ablauf der Amtsdauer, welche Pfarrerrinnen beziehungsweise Pfarrer sie den Stimmberechtigten zur Bestätigung vorschlagen will.

Abs. 2 und 3 unverändert.

e. Bestätigungs-
wahl an der
Urne

§ 118. ¹ Beschliesst die Kirchenpflege, den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung von Pfarrerrinnen oder Pfarrern zu beantragen, oder verlangt eine genügende Anzahl Stimmberechtigter rechtzeitig die Vornahme der Bestätigungswahl an der Urne, so ordnet die Kirchenpflege die Urnenwahl für alle Pfarrerrinnen beziehungsweise Pfarrer an.

Abs. 2–4 unverändert.

⁵ Für jede Pfarrerin oder jeden Pfarrer entscheiden die für sie oder ihn abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen.

⁶ Das gleiche Verfahren wird angewendet, wenn in einer Gemeinde sich mehr Pfarrerrinnen beziehungsweise Pfarrer zur Bestätigungswahl stellen, als Pfarrstellen bestehen. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Stellen zu besetzen sind, gilt unter ihnen das relative Mehr.

c. Rechtsmittel-
zug

§ 149. ¹ Bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde beziehungsweise der Kirchgemeinde ist der Bezirksrat beziehungsweise die nach der Kirchenordnung zuständige Stelle erste Rekursinstanz.

² Bei Wahlen und Abstimmungen im Bezirk und im Kanton entscheidet

lit. a unverändert;

lit. b wird aufgehoben;

lit. c wird zu lit. b.

c. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981⁵:

§ 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:

Verhandlungs-
gegenstände

lit. a unverändert;

b. Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Landwirtschaftsgerichts, der von der Verfassung² anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften, der von der Verfassung² anerkannten jüdischen Gemeinden, der Ombudsperson sowie der Organe der antragsberechtigten selbstständigen Anstalten;

lit. c–k unverändert.

d. Das **Gesetz über die Bezirksverwaltung** vom 10. März 1985⁶:

§ 2. Bezirksbehörden sind insbesondere die Bezirksräte, die Statthalterämter, die Bezirksschulpflegen und die Bezirksjugendkommissionen.

1. Bezirks-
verwaltungs-
behörden

e. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959⁷:

§ 41. ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen letztinstanzliche Anordnungen von Verwaltungsbehörden und kirchlichen Behörden sowie gegen Anordnungen der Baurekurskommissionen, soweit nicht dieses, ein anderes Gesetz oder die Kirchenordnung eine abweichende Zuständigkeit vorsehen oder eine Anordnung als endgültig bezeichnen.

I. Zulässigkeit
der Beschwerde
1. Grundsatz

Abs. 2 unverändert.

§ 43. ¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen Anordnungen

b. Nach dem
Inhalt der
Anordnung

lit. a–i unverändert;

k. im Bereich des Kirchenwesens bei Kultusfragen;

lit. l und m unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

I. Beschwerde
1. Anfechtbare
Anordnungen

§ 74. ¹ Mit Beschwerde können personalrechtliche Anordnungen des Regierungsrates, der obersten kantonalen Gerichte, des Universitätsrates, des Fachhochschulrates, der Ombudsperson, des Leiters der Finanzkontrolle sowie erstinstanzliche Rekursentscheide über personalrechtliche Anordnungen anderer Organe angefochten werden.

² Personalrechtliche Anordnungen des Kirchenrates, des Synodalrates und der Kirchenpflege der Christkatholischen Kirchengemeinde können mit Beschwerde angefochten werden, sofern nach der Kirchenordnung nicht die Rekurskommission zuständig ist.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

II. Disziplinar-
rekurs
1. Anfechtbare
Anordnungen

§ 76. ¹ Mit dem Rekurs können Disziplinarmaßnahmen der obersten kantonalen Gerichte, des Bildungsrates, der Ombudsperson sowie erstinstanzliche Rekursentscheide über Disziplinarmaßnahmen anderer Organe angefochten werden.

² Disziplinarmaßnahmen des Kirchenrates, des Synodalrates und der Kirchenpflege der Christkatholischen Kirchengemeinde können mit Rekurs angefochten werden, sofern nach der Kirchenordnung nicht die Rekurskommission zuständig ist.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

I. Zuständigkeit
1. Streitigkeiten
zwischen
Körperschaften
des öffentlichen
Rechts

§ 81. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:

- lit. a unverändert;
- lit. b wird aufgehoben;
- lit. c und d werden zu lit. b und c.

III. Aufgaben-
bereich
1. Grundsatz

§ 89. Abs. 1 unverändert.

² Als Behörden gelten

- a. alle Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke, einschliesslich der Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal sowie der unselbstständigen und der selbstständigen kantonalen Anstalten und Körperschaften, ausgenommen die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
- b. alle Behörden und Ämter einer Gemeinde, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht.

2. Ausnahmen

§ 90. Der Überprüfung durch die Ombudsperson sind entzogen:

- a. der Kantonsrat und die Kirchensynoden;
- lit. b und c unverändert.

f. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997¹⁰:

- § 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
 lit. a–g unverändert;
 h. die Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien im Sinn von § 61 lit. h bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 1600 für die übrigen Steuerpflichtigen;
 lit. i unverändert.
 Abs. 2 unverändert.
- § 61. Von der Steuerpflicht sind befreit:
 lit. a und b unverändert;
 c. die von der Verfassung² anerkannten kirchlichen Körperschaften sowie die von der Verfassung² anerkannten jüdischen Gemeinden;
 lit. c–i werden zu lit. d–j.
- § 201. ¹ Die Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften können nach Massgabe dieses Gesetzes Steuern erheben.
 Abs. 2 unverändert.
- § 203. ¹ Bestehen im gleichen Gebiet Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften mit verschiedenen Konfessionen, erheben sie die Kirchensteuer von juristischen Personen anteilmässig, soweit diese nicht konfessionelle oder religiöse Zwecke verfolgen.
² Die Anteile berechnen sich nach der Zahl der steuerpflichtigen Personen, welche den einzelnen Kirchgemeinden angehören.
 Abs. 3 unverändert.
- § 218. Von der Grundstückgewinnsteuer befreit sind nur Gewinne bei Handänderungen an Grundstücken:
 lit. a und b unverändert;
 c. von ausländischen Staaten im Rahmen von § 61 lit. j.

5. Allgemeine Abzüge
 a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

II. Kirchensteuer
 1. Steuerpflicht
 a. Im Allgemeinen

c. Besteuerung juristischer Personen durch mehrere Kirchgemeinden

III. Steuerbefreiung

- g. Das **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz** vom 28. September 1986¹¹:

I. Subjektive Steuerbefreiungen
1. Körperschaften und Anstalten mit besonderen Zwecken

§ 10. ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- lit. a und b unverändert;
c. die von der Verfassung² anerkannten kirchlichen Körperschaften sowie die von der Verfassung² anerkannten jüdischen Gemeinden;
lit. c wird zu lit. d);
e. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, die gestützt auf § 61 lit. e des Steuergesetzes¹⁰ von der Steuerpflicht befreit sind;
f. andere juristische Personen mit Sitz im Kanton, die gestützt auf § 61 lit. f–i des Steuergesetzes¹⁰ von der Steuerpflicht im Kanton befreit sind.

² Ausserkantonale juristische Personen gemäss Abs. 1 lit. b–f sind steuerfrei, wenn Gegenrecht gehalten wird.

Abs. 3 unverändert.

II. Steuersätze
1. Grundtarif

§ 22. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für Vermögensübergänge an ausserkantonale juristische Personen im Sinne von § 10 Abs. 1 lit. b–f, für die nicht Gegenrecht gehalten wird, wird eine Steuer von 12% berechnet.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:
Bernhard Egg

Feststellung der Rechtskraft und Teilkraftsetzung

¹ Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 ist rechtskräftig ([ABl 2007, 2127](#)).

² Die §§ 26 und 32 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

14. November 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi

¹ [ABl 2006, 573](#).

² [LS 101](#).

³ [LS 131.1](#).

⁴ [LS 161](#).

⁵ [LS 171.1](#).

⁶ [LS 173.1](#).

⁷ [LS 175.2](#).

⁸ [LS 180.1](#).

⁹ [LS 184.1](#).

¹⁰ [LS 631.1](#).

¹¹ [LS 632.1](#).